

Satzung

der „Dorfwerkstatt Rösebeck – ein Dorf in Bewegung “

vom _____.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Dorfwerkstatt Rösebeck – ein Dorf in Bewegung " und hat seinen Sitz in Rösebeck, Stadt Borgentreich.

(2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Entwicklung des Ortsteils Rösebeck,
- die Stärkung der Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils untereinander,
- die Sicherung der Lebensqualität im Dorf für Menschen jeden Alters,
- die Entwicklung neuer Aktivitäten für jüngere Einwohnerinnen und Einwohner, und
- der Anstoß und die Unterstützung neuer Ideen für alle Rösebecker Mitbürgerinnen und Mitbürger.

(2) Dies geschieht durch die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das örtliche Gemeinwesen und durch die Förderung von Generationen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Stärkung der sozialen Gemeinschaft: beispielsweise Einführung bzw. Stärkung von Kommunikations-Treffen, Organisation oder Tausch von Dienstleistungen wie allgemeiner Kommunikation, Fahrtbegleitungen, Hilfe in Haus und Garten, Beschäftigung mit Kindern, Jugendlichen, Kranken und Senioren sowie Besuchsdienste und Anleitung bzw. Begleitung bei den Themen Sport, Kunst und Kultur.
- b) Erhalt und Stärkung des Dienstleistungsangebotes: Morgens- oder Nachmittagsgruppen für Senioren und Junggebliebene im Sinne von Spiele-, Unterhaltungs- und Informationstreffen.
- c) Erhalt und Stärkung bzw. Ausbau der Infrastruktur: beispielsweise Übernahme der Gestaltung und Pflege von Grünanlagen im Dorf, Übernahme von Patenschaften, Schulweg- bzw. Kindergartenweg-Sicherung.
- d) Unterstützung von eingebrachten Ideen Dritter und Vermittlung zwischen Akteuren bzw. Unterstützung bei Planung und Durchführung.
- e) Die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

Weiterhin kann der Satzungszweck auch verwirklicht werden insbesondere durch:

- f) Das Eintreten für die Bewahrung dörflicher Strukturen sowie für die Belebung ortstypischer Gebäude,
- g) das Eintreten für die Erhaltung und den Ausbau der umliegenden Kultur- und Erholungslandschaft,
- h) die Durchführung bzw. Beauftragung von Studien und Untersuchungen zur (Innen-)Entwicklung des Dorfes,
- i) eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein für die örtliche Identität zu steigern,
- j) die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- k) eine enge Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen im Bereich „Dörfliche Entwicklung“ / „Unser Dorf lebt und soll noch reizvoller werden“,
- l) das Schließen von Vereinbarungen mit vorhandenen Vereinen und Gruppierungen zum Zweck der unmittelbaren Übernahme der unter (1) genannten Aufgaben und Patenschaften.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als sechs Kalendermonate mit dem Beitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) einem/einer Vorsitzenden,
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem/einer Schriftführer/-in,
- d) einem/einer stellvertretenden Schriftführer/-in,
- e) einem/einer Kassenwart/-in und
- f) einem/einer stellvertretenden Kassenwart/-in

(2) Der Vorstand kann bis zu drei (nicht stimmberechtigte) Beisitzer/-innen kooptieren. Diese Kooptierung ist ggfs. jeweils nach der Neuwahl eines Vorsitzenden zu bestätigen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten; mindestens einer von ihnen muss aus (1) a) und b) sein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die erste Amtszeit nach Vereinsgründung von (1) b),(1)d) und (1) f) dauert nur ein Jahr, anschließende Amtszeiten dauern zwei Jahre.

(6) Sind Nachwahlen erforderlich, beläuft sich die Amtszeit auf die Restperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(7) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins (Natürliche Personen, sowie natürliche Personen als benannte Vertreter einer juristischen Person), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9) Dem Vorstand obliegen neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Mitglieder, die eine

E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronische Post, sofern sie dieser Versandform nicht ausdrücklich widersprochen haben.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann in dieser Sache beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Borgentreich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Ortsteils Rösebeck zu verwenden hat, oder an einen vom liquidierenden Vorstand zu benennenden gemeinnützigen Verein.

§ 11

Vollmacht zur Änderung der Satzung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. deren Aufrechterhaltung durch die Finanzverwaltung notwendig sind oder werden.

(2) Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei der Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.

(3) Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung ist am _____ von der Mitgliederversammlung des Vereins „ Dorfwerkstatt Rösebeck – ein Dorf in Bewegung „ beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rösebeck, den _____

_____ Vorsitzende /r

_____ Unterschrift und Geburtsdatum

_____ stellvertretende/r Vorsitzende/r

_____ Unterschrift und Geburtsdatum

_____ Schriftführer/in

_____ Unterschrift und Geburtsdatum

_____ stellvertretende/r Schriftführer/in

_____ Unterschrift und Geburtsdatum

_____ Kassierer/in

_____ Unterschrift und Geburtsdatum

_____ stellvertretende/r Kassierer/in

_____ Unterschrift und Geburtsdatum

_____ 1. Kassenprüfer/in

_____ Unterschrift und Geburtsdatum

_____ 2. Kassenprüfer/in

_____ Unterschrift und Geburtsdatum